

Satzung des Tischtennis-Club Senden-Höll 1953 e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Tischtennis-Club Senden-Höll 1953 e.V.
2. Sitz des Vereins ist Senden.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.

§ 2 Übergeordnete Verbände

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), sowie des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und erkennt deren Satzungen an.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins:
 - Förderung des Tischtennissports durch Abhaltung sportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Beschaffung und Instandhaltung geeigneter Sportgeräte
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den 1. Vorsitzenden des Vereins richtet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt, der bis 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden muss
 - Tod
 - Ausschluss:
 - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

- Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet danach mit 2/3-Mehrheit auf ihrer ordentlichen Mitglieder-versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
- Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

5. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Es werden unterschieden:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- Ehrenmitglieder

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahrs zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge für Ehrenmitglieder regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 7 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem Schriftführer
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

3. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.
5. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte im Innen- und Aussenverhältnis der laufenden Verwaltung selbständig und darf hierbei Geschäfte bis zum Betrag von 500€ im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Alle darüber hinaus gehenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
6. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes und beruft den Vereinsausschuss ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Außerdem darf er Geschäfte im Innen- und Aussenverhältnis bis zum Betrag von 150€ im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen.
7. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.
8. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten
9. Der Vorstand ist berechtigt, den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und

Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - dem Vorstand (§9),
 - den Beiräten (2 Kassierer, 2 Beisitzern, Sportwart, Pressewart, 1. + 2. Jugendleiter)
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der im Innen-und Aussenverhältnis geführten Geschäfte durch den Vorstand. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitglieder-versammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen.
3. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet und von Ihm schriftlich eingeladen. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

3. Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.
4. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - Wahlen (§§9,10),
 - Satzungsänderungen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
 - Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig .
6. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
8. Wahlen werden durch einen eigens zu diesem Zweck gewählten Wahlausschuss, welcher aus zwei nach Möglichkeit langjährigen Mitgliedern besteht, geleitet. Amtierende Vereinsausschussmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
9. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10. Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
11. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
12. Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
13. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
14. Über die Mitgliederversammlungen, die vom Vorstand geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
15. Der Vorstand kann in Absprache mit dem Ausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Wobei 9/10 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
3. Kommt keine Beschlussfassung zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Senden, die das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 13 Errichtung

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2007 beschlossen.